

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 10
Bayreuth, 23. Oktober 2007

Seite 139

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG;
Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge 140

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Aufstellung des Regionalplans Südwestsachsen;
Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLplG 145

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken 146

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 146

Buchbesprechungen..... 147

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1462.16

Vollzug des KommZG; Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge hat am 8. August 2007 beschlossen, die Verbandssatzung zu ändern und neu zu fassen.

Die Satzung, die mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28. August 2007 genehmigt wurde, wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Oktober 2007
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

Satzung des Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge

Vom 3. September 2007

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. August 2007 und mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 28. August 2007 Nr. 12 - 1462.16) wie folgt geändert und neu gefasst:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
- die Stadt Arzberg,
 - die Stadt Hohenberg a. d. Eger,
 - der Landkreis Hof,
 - die Stadt Kirchenlamitz,
 - die Stadt Marktleuthen,
 - die Große Kreisstadt Marktredwitz,
 - die Stadt Rehau,
 - die Stadt Schönwald,
 - die Große Kreisstadt Selb,
 - der Markt Thiersheim,

- die Stadt Weißenstadt,
- der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und
- die Stadt Wunsiedel.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die durch die Vereinigung der Stadtparkasse Marktredwitz mit der Sparkasse Fichtelgebirge umgebildete Sparkasse Fichtelgebirge. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverband Vereinigte Sparkassen des Landkreises Wunsiedel und Rechtsnachfolger der Großen Kreisstadt Marktredwitz in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Stadtparkasse Marktredwitz. ³Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut, beim Landkreis Hof bis auf Weiteres auch nicht die Mitgliedschaft im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Hof.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge".

(2) Er hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Marktredwitz, in der Großen Kreisstadt Selb und in der Stadt Wunsiedel.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie auf die Stadt Rehau und die Gemeinde Regnitzlosau im Landkreis Hof.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 29 Verbandsräten. ²Es entsenden

- die Stadt Arzberg zwei Verbandsräte,
- die Stadt Hohenberg a. d. Eger einen Verbandsrat,
- der Landkreis Hof einen Verbandsrat,
- die Stadt Kirchenlamitz einen Verbandsrat,
- die Stadt Markt-leuthen einen Verbandsrat,
- die Große Kreisstadt Marktredwitz fünf Verbandsräte,
- die Stadt Rehau drei Verbandsräte,
- die Stadt Schönwald einen Verbandsrat,
- die Große Kreisstadt Selb fünf Verbandsräte,
- der Markt Thiersheim einen Verbandsrat,
- die Stadt Weißenstadt einen Verbandsrat,
- der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge drei Verbandsräte,
- die Stadt Wunsiedel vier Verbandsräte.

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (§ 9 Abs. 2 Satz 1) erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 200,00 €. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 45,00 €. ³Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 45,00 €. ⁴Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. ⁵Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

(3) ¹Mit den Pauschalentschädigungen sind Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

(4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) ¹Die Entschädigungen und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils nachträglich am Ende eines jeden Monats bzw. im Rahmen der Zweckverbandssitzung ausbezahlt.

(6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung,
Beschlussfassung und Wahlen
der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein

Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

(2) ¹Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in jährlich zum 1. Mai wechselnder Reihenfolge die Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte Selb und Marktredwitz. ²Zur weiteren Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden sind die Ersten Bürgermeister der Städte Wunsiedel und Rehau in dieser Reihenfolge berufen. ³Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem/seinen Stellvertreter/n und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreter/seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Sparkassenangestellte und -beamte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126

Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) ¹Den Sparkassenangestellten und Sparkassenbeamten der Stadtsparkasse Marktredwitz, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- die Stadt Arzberg	6,5 v.H.,
- die Stadt Hohenberg a. d. Eger	2,2 v.H.,
- der Landkreis Hof	4,7 v.H.,
- die Stadt Kirchenlamitz	4,3 v.H.,
- die Stadt Marktredwitz	4,3 v.H.,
- die Große Kreisstadt Marktredwitz	16,0 v.H.,
- die Stadt Rehau	9,9 v.H.,
- die Stadt Schönwald	5,1 v.H.,
- die Große Kreisstadt Selb	17,3 v.H.,
- der Markt Thiersheim	2,2 v.H.,
- die Stadt Weißenstadt	4,2 v.H.,
- der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	10,4 v.H.,
- die Stadt Wunsiedel	12,9 v.H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(4) ¹In Zeiträumen von fünf Jahren kann jedes Verbandsmitglied die Überprüfung des in Absatz 2 bestimmten Verteilungsschlüssels durch die

Verbandsversammlung verlangen. ²Diese entscheidet auf Grund eines Gutachtens des Sparkassenverbands Bayern. ³Ergibt diese Überprüfung, dass der ermittelte Anteil des Verbandsmitglieds um zehn vom Hundert, mindestens aber um 0,5 Prozentpunkte von dem Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 abweicht, so ist der Verteilungsschlüssel entsprechend zu ändern.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) ¹Änderungen der Verbandssatzung, welche die Verbandsaufgabe, die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitz, den in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel und die Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern betreffen, bedürfen einer Mehrheit von neun Zehnteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. ²Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des

öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. b getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22. August 2001 (Oberfränkisches Amtsblatt, Folge Nr. 9/2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2002 (Oberfränkisches Amtsblatt, Folge Nr. 1/2003), außer Kraft.

Wunsiedel, 3. September 2007
Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge
 Dr. Peter Seißer
 Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8173

**Aufstellung des Regionalplans Südwestsachsen;
 Einbeziehung der Öffentlichkeit
 gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLplG
 Bekanntmachung des Regionalen
 Planungsverbandes Oberfranken-Ost**

Vom 19. Oktober 2007

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Südwestsachsen hat auf ihrer 30. Sitzung am 27. September 2007 mit Beschluss 06/2007 den Entwurf des Regionalplans Südwestsachsen im Rahmen der ersten Gesamtfortschreibung gebilligt und ihn zur Anhörung und öffentlichen Auslegung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl S. 716), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl S. 102, 105) geändert worden ist, freigegeben.

Der **Regionalplanentwurf** Südwestsachsen besteht aus einem Textteil mit Grundsätzen, Zielen und Begründungen sowie einem Kartenteil.

Da in Sachsen die Regionalpläne auch die Funktion der Landschaftsrahmenpläne nach § 5 SächsNatSchG übernehmen, ist als Grundlage hierfür im Rahmen der Planfortschreibung ein gesonderter Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, in welchem die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsrahmenplanung zusammenfassend dokumentiert werden. Dieser **Landschaftsrahmenplan** liegt dem Regionalplanentwurf bei.

Der **Umweltbericht** zum Regionalplan trägt der gesetzlichen Notwendigkeit der Strategischen Umweltprüfung Rechnung.

Dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost wurde die Möglichkeit gegeben, zu diesem Planentwurf Stellung zu nehmen. Gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLplG hat der Regionale Pla-

nungsverband die Öffentlichkeit einzubeziehen. Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 26. Oktober bis einschließlich 27. November 2007 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 252) öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1431.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auch auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost: www.oberfranken-ost.de eingestellt.

Der Planentwurf kann auch direkt auf den Internet-Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestsachsen eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden: rpv-suedwestsachsen.de

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans Südwestsachsen sowie zum Umweltbericht können innerhalb des genannten Zeitraums gegenüber dem

Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost per Post: c/o Stadt Hof, Klosterstraße 1, 95028 Hof per E-Mail: geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de abgegeben werden.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Hof, 19. Oktober 2007
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
 Dr. Harald Fichtner
 Oberbürgermeister
 Verbandsvorsitzender

Bayreuth, 19. Oktober 2007
Regierung von Oberfranken
 Thomas Engel
 Ltd. Regierungsdirektor

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BT 0113-25/07

Die 26. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 8. November 2007, 09:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BA 0113-28/07

Die 28. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 22. November 2007, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113-26/07

Die 27. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 22. November 2007, 10:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Oktober 2007

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Deutscher Geographentag

Empfang des Regierungspräsidenten von Oberfranken, Wilhelm Wenning, anlässlich des Deutschen Geographentages 2007 in Bayreuth

Anlässlich des Deutschen Geographentages, der vom 29. September 2007 bis 5. Oktober 2007 an der Universität Bayreuth stattfand, empfing der Regierungspräsident von Oberfranken, Wilhelm Wenning, in den Jugendstilräumen der Regierung von Oberfranken in Bayreuth Vertreter des öffentlichen und politischen Lebens aus Oberfranken und Fachvertreter der Geographie in herausgehobener Position. Mit mehr als 2.000 Tagungsteilnehmern aus Wissenschaft, Schule und Praxis handelte es sich um den größten Kongress, der jemals an der Universität Bayreuth ausgerichtet wurde.

Bayreuth war aber nicht nur Ausrichtungsort des Deutschen Geographentages 2007; die Stadt und die Region Oberfranken wurden im Verlauf des Kongresses auch selbst zum Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses. Im Rahmen von Exkursionen wurde über die theoretische Auseinandersetzung hinaus eine reale Begegnung mit regionspezifischen Phänomenen und Besonderheiten angestrebt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning zeigte sich erfreut, dass der Kongress diesmal in Oberfranken stattfand. Der wichtigste nationale Fachkongress der Geographie biete die ideale Plattform, um z.B. im Rahmen von Podiumsdiskussionen lokale Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik zum Austausch über aktuelle regionspezifische Themen zusammenzuführen.

Infos zum Deutschen Geographentag 2007:

Klimawandel, politisch motivierte Gewalt, Armut, Ausbreitung neuer und die Rückkehr "alter" Infektionskrankheiten, Umwelt- und Technologiekatastrophen, Globalisierung und sozialer Abstieg: die Menschen in Industrie- und Entwicklungsländern sehen sich einer Vielzahl unterschiedlicher Risiken ausgesetzt.

Der Deutsche Geographentag beleuchtete diesen Themenkomplex unter dem Motto "Umgang mit Risiken: Katastrophen - Destabilisierung - Sicherheit" aus verschiedenen Blickrichtungen. Es wurde diskutiert, in welchem Maße die Geographie mit ihrem besonderen Charakter als Schnittstellenfach zwischen Natur- und Gesellschafts- bzw. Geisteswissenschaften ihren Beitrag bei der Analyse und dem rationalen Umgang mit Risiken leisten kann.

Der Deutsche Geographentag 2007 Bayreuth behandelte damit eine vielschichtige, nicht erst seit Ereignissen wie dem Wirbelsturm "Katrina" und den Terroranschlägen vom 11. September aktuelle und gesellschaftlich relevante Thematik.

Darüber hinaus wurden dem interessierten (Fach-)Publikum über das Tagungsmotto hinausgehend aktuelle Forschungsergebnisse aus allen Teilbereichen der Geographie präsentiert.

Als Festredner konnte der ehemalige Bundesumwelt- und Bundesbauminister sowie langjährige Direktor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in Nairobi, Prof. Dr. Klaus Töpfer, gewonnen werden, der derzeit an der renommierten Tongji-Universität in Shanghai lehrt.

- **Umwelt**

Die Schönheiten Oberfrankens im Internet: Foto-Dokumentation "Natur und Landschaft in Oberfranken"

www.regierung.oberfranken.bayern.de/nat

Die bereits seit längerem im Internet der Regierung von Oberfranken verfügbare Dokumentation "Naturschutzgebiete in Oberfranken" www.regierung.oberfranken.bayern.de/nsg ist

ein beachtlicher Erfolg geworden: Internetnutzer haben bereits mehr als 2 Millionen Mal Seiten der Dokumentation geöffnet.

"Dieses große Interesse hat uns veranlasst, ein neues Internet-Angebot in Form einer eigenen Foto-Dokumentation zu erstellen. Hiermit wollen wir einmal mehr den Blick für die Naturschönheiten vor unserer Haustür schärfen. Denn nur wer die Natur kennt, der weiß sie auch zu verstehen und zu schützen. Darüber hinaus gibt es in Oberfrankens Natur für jeden auf spannende und erlebnisreiche Weise sicher noch viel Neues zu entdecken, sei es für Erholungssuchende, Sportler u.v.m. Begonnen haben wir jetzt mit einer beispielhaften Zusammenstellung oberfränkischer Aussichtspunkte, landschaftsprägender Baudenkmäler, attraktiver Felsstrukturen und Gewässer. Eine Erweiterung auch in andere besondere Bereiche der oberfränkischen Natur und Landschaft bereiten wir vor. Informieren Sie sich unter

www.regierung.oberfranken.bayern.de/nat

über die unglaubliche Vielfalt und Schönheit der oberfränkischen Natur und lassen Sie sich von den Naturschätzen für Ihre Freizeit inspirieren", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

www.regierung.oberfranken.bayern.de/nat

Buchbesprechungen

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragrecht**, 44. Ergänzungslieferung, 40,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 69. Ergänzungslieferung, 38,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 100. Ergänzungslieferung, 41,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 110. Ergänzungslieferung, 49,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 49. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 62. Ergänzungslieferung, 40,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 107. Ergänzungslieferung, 44,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 40. Ergänzungslieferung, 49,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 82. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM und Broschüre, 39,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 54. Auflage, 60,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier/Bloeck: **Kommunales Vertragsrecht, Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen**, 69. Lieferung, 38,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 89. Auflage, 78,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 22. Ausgabe, 59,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 44. Auflage, 36,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 35. Auflage, 54,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen 2007, 5,50 €, Eigenverlag des Deutschen Vereins, Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin